

Aus den von der mexikanischen Delegation gegen die Quarantäne gemachten Einwänden läßt sich aber nicht ableiten, daß nun jede Quarantäne sofort abgeschafft und daß die Beobachtungszeit für Passagierschiffe auf höchstens 24 Stunden festgesetzt werden müsse. Auf Grund unserer jetzigen Kenntnisse von der Natur der ansteckenden Krankheiten und von den Faktoren, welche bei ihrer Verbreitung mitwirken, werden sich schwerlich allgemeine Maßregeln ableiten lassen, welche alle Bedürfnisse zugleich decken; es ist vielmehr anzunehmen, daß einzelne Krankheiten ganz besondere Maßregeln erheischen, denn es ist klar, daß eine Krankheit wie die Pest, welche hauptsächlich durch Ratten in die menschlichen Behausungen verschleppt wird, sanitätspolizeilich anders behandelt werden muß, als etwa die Cholera, wo der Mensch das Fluß- und Trinkwasser verseucht, oder gar die Pocken und der Milzbrand, bei denen Effekten und andere Handelsware die Vermittler der Ansteckung sind.

Wenn es aber einerseits auch feststeht, daß die internationalen Bestimmungen über die Quarantäne von Grund auf umgearbeitet werden müssen, so läßt sich die Forderung der mexikanischen Delegation auf sofortige Abschaffung der Quarantäne und anderer einschlägiger Maßregeln nicht befürworten, bevor nicht Besseres an ihre Stelle gesetzt ist. Dieses Bessere zu schaffen, kann als die dringendste Aufgabe der internationalen Sanitätspolizei bezeichnet werden.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Berlin, den 12. April 1902.

Eurer Exzellenz berichte ich gehorsamst unter Rückgabe der Anlage wie folgt:

Die Behauptung des Alexandriner Importvereins, daß die zurzeit geltenden **Quarantänemaßregeln** zum Teil ungenügend, zum Teil überflüssig, hauptsächlich aber schädlich sind, weil sie zu einer falschen Sicherheit führen, ist im allgemeinen als zutreffend anzusehen; ebenso die Klage, daß diese Maßregeln dem Handel und der Schifffahrt unnötigen Schaden zufügen.

Andererseits aber hat, wie Herr Generalkonsul v. M. berichtet, Lord C. mit Recht darauf hingewiesen, daß die ägyptische Regierung nur im Verein mit den europäischen Kabinetten in dieser Angelegenheit vorgehen könne. Da nun die Einsicht, daß die wissenschaftliche Grundlage, welche zur Aufstellung der geltenden Quarantänemaßregeln geführt haben, den jetzigen Verhältnissen nicht genügt, immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein kommt, und auch schon amerikanische Staaten veranlaßt hat, die Abschaffung der Quarantäne zu befürworten, so dürfte es an der Zeit sein, daß von seiten der maßgebenden Kabinette die Frage der Umgestaltung der internationalen Sanitätsbestimmungen in Angriff genommen werde.

Das schließt nicht aus, daß man gerade in denjenigen Ländern, welche durch die Quarantäne am meisten betroffen werden, den Versuch macht, solche Maßregeln praktisch und im großen zu prüfen, mit welchen man glaubt, besser zum Ziele zu kommen und ohne den Handel und die Schifffahrt in allzu fühlbarer Weise zu belästigen. Gerade jetzt, wo schon seit Jahren die europäischen Staaten das Eindringen der mit Recht so sehr befürchteten Pest zu verhüten bestrebt sind, dürfte Ägypten das geeignete Land sein, wo man zeigen könnte, daß man mit Maßregeln, welche unseren besseren Kenntnissen von dem Wesen und der Art der Verbreitung der Seuche angepaßt sind, weiter kommt, als mit der strengen Durchführung der Quarantänenvorschriften. Aber auch vor Inangriffnahme solcher praktischen Vorarbeiten für eine Neuregelung des internationalen Sanitätsdienstes wird eine voraufgehende Einigung der europäischen Kabinette notwendig sein.

Vorbesprechung über den **Entwurf eines preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** vom 30. Juni 1900 in der Medizinalabteilung am 6. und 7. Februar 1902. Vorsitzender: Geheimrat Förster.

Koch schildert zunächst die in Amerika und England bezüglich der Tuberkulosebekämpfung getroffenen Maßnahmen. Der Widerspruch gegen eine etwaige Einschränkung der persönlichen Freiheit sei wohl gerade in diesen Ländern am größten, und doch hätte man dort bereits eingesehen, daß es töricht sei, den eventuell zulässigen Absonderungsmaßregeln entgegenzutreten. Amerika sei vor ca. 8 Jahren mit der Anzeigepflicht und zwar zunächst nur fakultativ vorgegangen. Es habe bisher außerordentlich gute Ergebnisse erzielt, so daß in den meisten amerikanischen Staaten seit 2—3 Jahren die Anzeigepflicht bei Tuberkulose obligatorisch eingeführt worden sei. Aus New York habe ihm eine zuverlässige Statistik vorgelegen, wonach die Sterblichkeit dort bereits um $\frac{1}{3}$ abgenommen habe. Es sei aber begründete Aussicht vorhanden, daß noch viel bessere Erfolge erzielt werden können, namentlich da die Resultate erst für eine verhältnismäßig kurze Zeit vorliegen. In England habe der Eindruck der Maßnahmen so vorzüglich gewirkt, daß die allgemeine Einführung dort gar nicht schnell genug erfolgen kann. Soviel kann man aber unzweifelhaft schon jetzt sagen, daß der in Amerika und England eingeschlagene Weg der richtige sei. Die deutsche Bevölkerung halte er nicht für so niedrigstehend, daß dies auch hier nicht geschehen könne. Eingeführt würde die Anzeigepflicht späterhin ja doch; die öffentliche Meinung würde hierzu zwingen. Er erachte die Regelung der Tuberkulosefrage für eine der brennendsten und schlage vor, sie in dem vorliegenden Gesetze zu tun. Ein besonderes Gesetz sei wegen der langen Zeitdauer der Ausarbeitung unzweckmäßig, die Fassung des Gesetzesparagraphen hält Koch für besonders gut, zumal man seinerzeit keine Kenntnis der anderen Gesetze, welche ungefähr denselben Ausdruck gebrauchten, gehabt habe. Er warne davor, die Anzeigepflicht im Gesetze zu sehr einzuschränken, empfehle vielmehr nur eine allgemeine Kennzeichnung dessen, was man will, darin aufzunehmen. Vielleicht lasse sich dies juristisch noch präziser ausdrücken. Im übrigen wolle er ein polizeiliches Einschreiten möglichst vermieden wissen, vielmehr der Privatwohlthätigkeit ein neues Gebiet eröffnen. Er spreche sich also für den Entwurf aus.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden erklärt Koch, daß er unter einer an fortgeschrittener Tuberkulose leidenden Person nur eine solche verstehe, deren Lunge schon teilweise aufgelöst sei und die nicht nur Bazillen, sondern massenhaft Bazillen auswerfe. Die Anzeigepflicht und nötigenfalls Absonderungszwang wünsche er nur für derartige Kranke, die es an der notwendigen Reinlichkeit fehlen lassen und die renitent genug wären, die ihnen aufgegebenen ärztlichen oder sonstigen Verhütungsmaßregeln nicht zu beachten. Sobald ein Kranker durch eigene Maßnahmen (z. B. eigenes Schlafzimmer, Desinfektion des Auswurfs, genaue Befolgung ärztlicher oder sonstiger Anordnungen) sich unter Verhältnisse bringt oder gebracht werde, die eine Ansteckungsgefahr für die Umgebung ausschließen, erachte er die Überführung in ein Krankenhaus für nicht erforderlich.

Koch befürwortet neben der Syphilis auch Schanker und Tripper als meldepflichtig aufzunehmen. Die letztere Krankheit sei erst in neuerer Zeit als sehr gefährlich und sehr ernst zu nehmen erkannt worden.

(Verhandelt am 7. Februar.) Auf eine Frage des Vorsitzenden, ob die Anzeigepflicht bei Tuberkulose nicht auf die praktischen Ärzte beschränkt werden solle, äußert sich Koch gegen eine solche Beschränkung. Das Vorgehen gegen die Tuberkulose sei nur vom praktischen Gesichtspunkte aus in humaner Richtung tunlich und biete auch nur so Aussicht auf Erfolg. In Halle sei vor nicht langer Zeit ein Verein gebildet,